

**UNITED STATES DISTRICT COURT
SOUTHERN DISTRICT, TEXAS
DIVISION HOUSTON**

-----	§	
SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION,	§	
	§	
Kläger,	§	
	§	
gegen	§	Zivilprozess Nr.
	§	
ROYAL DUTCH PETROLEUM COMPANY und	§	H-04-3359
THE "SHELL" TRANSPORT AND TRADING	§	
COMPANY, P.L.C.	§	
	§	
Beklagte.		
-----	§	

VERTEILUNGSPLAN

A. Einleitung

1. Die United States Securities and Exchange Commission („SEC“) leitete dieses Verfahren durch Einreichung einer Klage am 24. August 2004 ein, in deren Rahmen sie vorbrachte, dass die Royal Dutch Petroleum Company („Royal Dutch“) und The „Shell“ Transport and Trading Company, P.L.C. („Shell Transport“) (gemeinsam „Royal Dutch Shell“) gegen die Vorschriften im Zusammenhang mit der Betrugsbekämpfung, den Büchern und Aufzeichnungen, den internen Kontrollen und der Berichterstattung in den Bundeswertpapiergesetzen verstoßen hätten. Unter anderem behauptete die SEC, dass Royal Dutch und Shell Transport wesentliche falsche und irreführende Informationen über die Menge der Barrel Öl in ihren nachgewiesenen Reserven während der Geschäftsjahre von 1998 bis 2003 veröffentlicht hätten.

2. Am 13. September 2004 erklärten sich Royal Dutch und Shell Transport damit einverstanden, sich einem endgültigen Urteil zur Begleichung der Kosten der SEC

zu unterwerfen. Das Gericht verurteilte Royal Dutch und Shell Transport zur Zahlung einer Gewinnherausgabe von jeweils US\$ 1 sowie eines Bußgeldes in Höhe von US\$ 120.000.000, für das die Parteien gemeinsam und einzeln hafteten. Ferner verfügte das Gericht, dass im Einklang mit der Fair Funds for Investors-Vorschrift im Rahmen des Sarbanes-Oxley Act von 2002, 15 U.S.C. § 7246(a) die von Royal Dutch und Shell Transport gezahlte Summe in einen Fonds einfließen soll, der an die Anleger zu verteilen ist, die aufgrund der vorgebrachten Irreführung durch Royal Dutch Shell während des Entschädigungszeitraums Verluste erlitten haben. Royal Dutch und Shell Transport bezahlten am 28. September 2004 zusammen eine Gewinnherausgabe von US\$ 2 sowie ein Bußgeld von insgesamt US\$ 120 Millionen an den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (diese Mittel werden als „Shell-Entschädigungsfonds“ bezeichnet).

3. Per Verfügung vom 16. Februar 2006 ernannte das Gericht zum Zweck der Begleichung der Steuerverbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Shell-Entschädigungsfonds Damasco & Associates zum Steuerverwalter. Im Rahmen dieser Verfügung ist der Steuerverwalter verpflichtet, Steuern im Einklang mit der Behandlung des Shell-Entschädigungsfonds als qualifizierter Entschädigungsfonds („QSF“) im Sinne der Definition in Section 468B(g) des Internal Revenue Code, 26 U.S.C. § 468B(g) und der damit verbundenen Verordnungen 26 C.F.R. §§ 1.468B-1 - 1.468B-5 abzuführen.

4. Per Verfügung vom 22. Februar 2008 richtete das Gericht einen Fair Fund für die Gewinnherausgabe und die Bußgelder, die von Royal Dutch und Shell Transport bezahlt wurden, und die darauf auflaufenden Zinsen ein. Gleichzeitig ernannte das Gericht Richard C. Breeden zum Distribution Agent, der alle Aspekte der Verteilung der Mittel im Fair Fund im Einklang mit den Bestimmungen eines vom Distribution Agent

mit Zustimmung der SEC zu erstellenden und vom Gericht zu genehmigenden Verteilungsplans überwachen soll.

B. Definitionen

Für die Verwendung in diesem Verteilungsplan finden folgende Definitionen Anwendung:

5. „**Verbundenes Unternehmen**“ hat die in Section 101(2) des United States Bankruptcy Code, 11 U.S.C. § 101 ff. aufgeführte Bedeutung.

6. „**Anerkannter Anspruch**“ steht für den endgültigen Anspruch eines potenziell Anspruchsberechtigten, der letztendlich gemäß diesem Verteilungsplan anerkannt wird.

7. „**Verfügbarer Verteilungsbetrag**“ steht für den Fair Fund abzüglich aller Auslagen für die Verwaltung des Fair Fund (z.B. entstandene angemessene Gebühren und Aufwendungen für die Verwaltung dieses Verteilungsplans und die Bezahlung von Steuern im Zusammenhang mit dem Fair Fund).

8. „**Scheckeinlösungszeitraum**“ steht für die 120 Tage nach Zustellung eines Schecks für die endgültige Auszahlung an einen Anspruchsberechtigten im Einklang mit diesem Verteilungsplan.

9. „**Anspruchsverfallsdatum**“ steht für das im Einklang mit diesem Verteilungsplan festgelegte Datum, an dem das Anspruchsnachweisformular eines potenziell Anspruchsberechtigten beim Distribution Agent eingegangen sein muss, um den Verfall von Rechten des potenziell Anspruchsberechtigten in Verbindung mit einer Auszahlung aus dem Fair Fonds zu vermeiden. Das Anspruchsverfallsdatum darf

höchstens 180 Tage nach dem Datum der Verfügung liegen, mit der dieser Verteilungsplan genehmigt wird.

10. „**Mitteilung über fehlende Anspruchsnachweise**“ steht für die vom Distribution Agent an einen potenziell Anspruchsberechtigten gesandte Mitteilung, dessen Anspruchsnachweisformular unvollständig oder anderweitig fehlerhaft ist oder dessen Anspruch im Rahmen der Bestimmungen in diesem Verteilungsplan nicht anerkannt wird. Die Mitteilung über fehlende Anspruchsnachweise soll dem potenziell Anspruchsberechtigten den Grund bzw. die Gründe für die Unzulänglichkeiten und die Art und Weise nennen, sofern möglich, in der diese behoben werden können. Sofern hierin nichts anderes vorgesehen ist, werden Mitteilungen über fehlende Anspruchsnachweise auf laufender Basis verschickt, und alle derartigen Mitteilungen müssen bis spätestens 30 Tage nach dem Anspruchsverfallsdatum zugestellt worden sein.

11. „**Antragsformularpaket**“ steht für alle Unterlagen, die vom Distribution Agent an die ihm bekannten potenziellen Anspruchsberechtigten oder an diejenigen Personen zu senden sind, die diese beantragen, darunter ein Exemplar der Mitteilung über den Verteilungsplan und ein Anspruchsnachweisformular (zusammen mit Anleitungen zum Ausfüllen des Formulars).

12. „**Distribution Agent**“ bezieht sich auf Richard C. Breeden, die verantwortliche Person für die Verwaltung des Fonds im Einklang mit den Bestimmungen dieses Verteilungsplans und der Verfügungen des Gerichts.

13. „**Verteilungsplan**“ steht für diesen Verteilungsplan in der vom Gericht genehmigten Form.

14. „**Mitteilung über den Verteilungsplan**“ steht für die Mitteilung an die potenziell Anspruchsberechtigten über ihren möglichen Anspruch auf Erhalt einer Auszahlung aus dem Fair Fund und ihre Pflicht, ein Anspruchsnachweisformular einzureichen, um diese Auszahlungen erhalten zu können. Der Distribution Agent erstellt die Mitteilung über den Verteilungsplan im Einklang mit den Bestimmungen dieses Verteilungsplans. Diese Mitteilung muss mindestens die Bezeichnungen der anspruchsberechtigten Wertpapiere, Anleitungen für den Bezug des Antragsformularpakets (darunter das Anspruchsnachweisformular), Anweisungen zur Einreichung des Anspruchsnachweisformulars und das Anspruchsverfalldatum beinhalten. Die Mitteilung über den Verteilungsplan muss die potenziell Anspruchsberechtigten darüber in Kenntnis setzen, dass sie durch den Erhalt einer Auszahlung aus dem Fair Fund keine Rechte oder Ansprüche verlieren, die sie möglicherweise gegenüber einer Partei haben (außer in Bezug auf den Distribution Agent und dessen Vertreter (wie nachstehend definiert), wie in diesem Verteilungsplan vorgesehen).

15. „**Anspruchsberechtigte**“ sind diejenigen potenziell Anspruchsberechtigten, die am oder vor dem Anspruchsverfalldatum ein Anspruchsnachweisformular beim Distribution Agent einreichen und letztendlich vom Distribution Agent aufgrund des Kaufs und Haltens anspruchsberechtigter Wertpapiere im Entschädigungszeitraum als Berechtigte für den Erhalt einer Auszahlung aus dem Fair Fund wie hierin beschrieben bestätigt werden. „Anspruchsberechtigte“ sind unter keinen Umständen:

- a. Personen, die im Entschädigungszeitraum entweder Mitglied des Aufsichtsrats, Geschäftsführer oder Führungskraft von Royal Dutch; Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder Führungskraft von Shell

Transport; oder ein Verwaltungsratsmitglied, ein Geschäftsführer oder eine Führungskraft der Holdinggesellschaften des Konzerns oder eines früheren oder derzeitigen verbundenen Unternehmens von Royal Dutch oder Shell Transport (bzw. von einem ihrer verbundenen Unternehmen, Rechtsnachfolger, Gläubiger (vorausgesetzt, diese Entitäten werden lediglich in ihrer Eigenschaft als solche ausgeschlossen, unbeschadet des Umstands, dass sie anderweitig anspruchsberechtigt sein können), ihrer Erben, Auszahlungsempfänger, Ehefrauen, Eltern, Kinder oder kontrollierten Entitäten) waren;

- b. Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter von Royal Dutch Shell, den Holdinggesellschaften des Konzerns oder deren verbundenen Unternehmen, denen aus wichtigem Grund in Verbindung mit den Anschuldigungen der SEC im Rahmen dieser Klage gekündigt wurde oder denen anderweitig im Zusammenhang mit der Neubewertung der nachgewiesenen Öl- und Gasreserven durch Royal Dutch Shell im Jahr 2004 gekündigt wurde bzw. die deswegen ausgeschieden sind (bzw. verbundene Unternehmen, Rechtsnachfolger, Gläubiger ((vorausgesetzt, diese Entitäten werden lediglich in ihrer Eigenschaft als solche ausgeschlossen, unbeschadet des Umstands, dass sie anderweitig anspruchsberechtigt sein können), Erben, Auszahlungsempfänger, Ehefrauen, Eltern, Kinder oder kontrollierten Entitäten dieser Mitarbeiter); oder

c. Beklagte in Gruppenklagen, die mit den Anschuldigungen zusammenhängen, die von der SEC im Rahmen dieser Klage vorgebracht wurden (bzw. verbundene Unternehmen, Rechtsnachfolger, Gläubiger ((vorausgesetzt, diese Entitäten werden lediglich in ihrer Eigenschaft als solche ausgeschlossen, unbeschadet des Umstands, dass sie anderweitig anspruchsberechtigt sein können), Erben, Auszahlungsempfänger, Ehefrauen, Eltern, Kinder oder kontrollierten Entitäten dieser Beklagten), es sei denn (i) diese Beklagte werden in den jeweiligen Zivilprozessen für nicht schuldig befunden, (ii) die Ansprüche gegen diese Beklagten sind von einem zuständigen Gericht zurückgewiesen worden oder (iii) diese Beklagten sind aus der Gruppenklage entlassen worden, ohne dass ihnen eine Entschädigungszahlung für die Gruppe auferlegt worden ist. Jede der vorstehenden Ausnahmen muss vor dem Anspruchsverfallsdatum eingetreten sein, und alle Urteile müssen vom jeweiligen Beklagten rechtzeitig als Anlage zum Anspruchsnachweisformular eingereicht werden.

16. „**Anspruchsberechtigter Verlustbetrag**“ ist der Gesamtbetrag des inflationsbereinigten Nettoverlustes, der einem Anspruchsberechtigten durch den Kauf eines oder mehrerer anspruchsberechtigter Wertpapiere im Entschädigungszeitraum entstanden ist, abzüglich aller realisierten künstlichen Gewinne aus dem Verkauf von anspruchsberechtigten Wertpapieren im Entschädigungszeitraum. Er wird im Einklang mit der in Anhang I beschriebenen Methode berechnet.

17. „**Anspruchsberechtigtes Wertpapier**“ steht für die Wertpapiere, die von Royal Dutch oder Shell Transport emittiert wurden und von der SEC zugelassen worden sind, siehe Auflistung in Anhang II hierzu.

18. „**Fair Fund**“ steht für das Geld, das von Royal Dutch Shell in das Court Registry Investment System eingezahlt wurde, zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen und der Erträge daraus. Er wird treuhänderisch auf einem oder mehreren Konten verwaltet, die vom Distribution Agent für den Zweck der Durchführung dieses Verteilungsplans eingerichtet werden. Der Fair Fund beinhaltet alle aufgelaufenen Zinsen und Erträge daraus, abzüglich der Kosten, Gebühren, Steuern und sonstiger Aufwendungen, die gemäß den gerichtlichen Verfügungen bezahlt oder erstattet wurden.

19. „**Endgültige Feststellungsmitteilung**“ steht für die vom Distribution Agent einem potenziell Anspruchsberechtigten zugestellte Mitteilung, der rechtzeitig auf eine Mitteilung über fehlende Anspruchsnachweise reagiert hat. Wenn der Anspruch eines potenziell Anspruchsberechtigten ganz oder teilweise zurückgewiesen worden ist, sind in der endgültigen Feststellungsmitteilung die Gründe des Distribution Agent für eine solche Zurückweisung anzugeben.

20. „**Holdingsgesellschaften des Konzerns**“ steht für Shell Petroleum N.V. mit Sitz in den Niederlanden und The Shell Petroleum Company Limited mit Sitz in Großbritannien.

21. „**Person**“ steht für eine natürliche oder juristische Person, einschließlich Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und staatliche Stellen.

22. „**Potenziell Anspruchsberechtigte**“ steht für Personen, die vom Distribution Agent als Personen anerkannt werden, die möglicherweise einen Anspruch

auf den Erhalt von Auszahlungen aus dem Fair Fund gemäß diesem Verteilungsplan haben, oder für Personen, die behaupten, sie hätten einen Anspruch auf den Erhalt von Auszahlungen aus dem Fair Fund gemäß diesem Verteilungsplan.

23. „**Anspruchsnachweisformular**“ steht für das vom Distribution Agent im Einklang mit diesem Verteilungsplan erstellte Formular zum Zweck der Einreichung eines Nachweises des Anspruchs eines potenziell Anspruchsberechtigten. Im Rahmen dieses Formulars wird zumindest die Vorlage ausreichender Unterlagen gefordert, die die Käufe und Verkäufe von anspruchsberechtigten Wertpapieren durch den potenziell Anspruchsberechtigten während des Entschädigungszeitraums sowie das Halten von anspruchsberechtigten Wertpapieren sowohl unmittelbar vor oder nach dem Entschädigungszeitraum belegen, und die Angabe der Steueridentifikationsnummer oder der Sozialversicherungsnummer, sofern vorhanden.

24. „**Entschädigungszeitraum**“ steht für die Zwecke dieses Verteilungsplans für den Zeitraum vom 8. April 1999 bis zum Handelsschluss auf den Märkten am 17. März 2004.

C. Rechte und Zuständigkeiten des Distribution Agent und Pflichten von Royal Dutch Shell

25. Es obliegt der Verantwortung des Distribution Agent, nach Konsultierung des Gerichts und der SEC den Fair Fund im Einklang mit diesem Verteilungsplan zu verteilen. Der Distribution Agent hat folgende Rechte und Zuständigkeiten:

Rückerstattungen an den und Vergütung des Distribution Agent

26. Der Distribution Agent hat Anspruch auf Rückerstattungen und Vergütungen aus dem Fair Fund für angemessene Kosten, Gebühren und andere

Aufwendungen (darunter Gebühren, die seinen Partnern und angeschlossenen Unternehmen bzw. seinen Anwälten, Vertretern, Beratern oder Dritten entstanden sind, die der Distribution Agent zur Unterstützung seiner Pflichten hierunter beauftragt hat (gemeinsam die „Vertreter“)), allerdings mit der Maßgabe, dass alle derartigen Rückerstattungs- und Vergütungsanträge vor einer Auszahlung aus dem Fair Fund vom Gericht genehmigt werden müssen. Das Gericht prüft die Angemessenheit der Kosten, Gebühren und Aufwendungen zur Feststellung, ob nach seinem Ermessen die entsprechenden Auszahlungen genehmigt werden.

27. Am Ende jedes Monats kann der Distribution Agent eine Rückerstattung und Vergütung der ihm im Monatsverlauf entstandenen Gebühren und Aufwendungen beantragen. Der Distribution Agent ist verpflichtet, den Mitarbeitern der SEC ein Exemplar des Rückerstattungs- und Vergütungsantrags zusammen mit den Belegen auszuhändigen, die die Ausgabe oder die geleisteten Dienste rechtfertigen. Bei der Abrechnung von Dienstleistungen müssen (a) das Datum der Dienstleistung; (b) der Name oder die Initialen der Person, die die Dienstleistung erbracht hat; (c) eine Beschreibung der Dienstleistung; (d) der Stundensatz; (e) die abgerechnete Zeit; und (f) der Gesamtbetrag (Stundensatz x Zeit) angegeben werden. Die Beschreibung der Dienstleistung oder Tätigkeit sollte kurz und informativ sein. Die Auslagen sind mit Rechnungen zu belegen. Sofern es nicht aus der Rechnung hervorgeht, muss der Antrag eine Beschreibung der Auslage und das Datum beinhalten, an dem diese entstanden ist. Die Mitarbeiter der SEC haben die Befugnis, dem Gericht ihre Ansicht hinsichtlich der Angemessenheit des Antrags zur Stellungnahme zukommen zu lassen.

28. Zehn Prozent (10%) der jeden Monat vom Gericht genehmigten Gebühren des Distribution Agent werden einbehalten und separat im Fair Fund bis zum letztendlichen Beginn der Auszahlungen an alle Anspruchsberechtigten im Einklang mit diesem Verteilungsplan verwaltet (der „Einhaltungsbetrag“). Beginnen diese Auszahlungen nicht innerhalb von 365 Tagen nach dem Datum, an dem das Gericht diesen Verteilungsplan per Verfügung genehmigt hat, wird dieser Einhaltungsbetrag zugunsten der Anspruchsberechtigten als Teil der letztendlichen Auszahlungen an diese verteilt. Für den Fall einer Verzögerung außerhalb der Kontrolle des Distribution Agent während der Verwaltung des Fair Fund wird die Frist für den Beginn der letztendlichen Auszahlungen für die Zwecke dieses Absatzes 28 um die Anzahl der Tage verlängert, um die sich der Prozess verzögert hat. Ohne Beschränkung der Allgemeinheit des Vorstehenden hat jedes der folgenden Ereignisse eine Verlängerung der Frist für die letztendlichen Auszahlungen zur Folge: (a) der Distribution Agent erhält die Transferstellendaten (gemäß Absatz 54) mehr als 30 Tage nach dem Datum der Genehmigung des Verteilungsplans; (b) die Genehmigung der Commission der Mitteilungen, der Website oder des Telefon-Skripts der Häufig gestellten Fragen nimmt mehr als fünf Tage in Anspruch; (c) der Gerichtsbeschluss in Bezug auf alle Anfechtungen der Feststellungsmitteilungen liegt nicht binnen 30 Tagen vor; oder (d) die Auszahlungsverfügung des Gerichts wird nicht binnen fünf Tagen nach ihrer Verkündung unterzeichnet. Wenn derartige oder andere unerwartete Verzögerungen eintreten, hat der Distribution Agent die Mitarbeiter der SEC unverzüglich schriftlich über das Ereignis und die Dauer der Verzögerung zu informieren, die bei der Berechnung der 365-tägigen Frist für die Zwecke dieses Absatzes 28 nicht berücksichtigt werden darf. Die SEC oder

der Distribution Agent kann den Beschluss des Gerichts darüber anfordern, ob ein Ereignis als unkontrollierbare Verzögerung für die Zwecke der Verlängerung der Frist im Einklang mit diesem Absatz betrachtet werden kann oder nicht.

29. Sollte die letztendliche Auszahlung an alle Anspruchsberechtigten innerhalb von 365 Tagen nach dem Datum der Genehmigung dieses Verteilungsplans beginnen, vorbehaltlich aller Verlängerungen wie im vorstehenden Absatz beschrieben, wird der Einbehaltungsbetrag auf Antrag an das Gericht und nach dessen Genehmigung an den Distribution Agent ausbezahlt.

Aufstellung des Vermögens im Fair Fund

30. Innerhalb einer Frist von zwanzig (20) Tagen nach dem Ende jedes Kalenderquartals oder wie von den Mitarbeitern der SEC angewiesen muss der Distribution Agent dem Gericht und den Mitarbeitern der SEC eine Aufstellung des gesamten Vermögens im Fair Fonds in einem Format einreichen, das von den Mitarbeitern der SEC genehmigt oder bereitgestellt werden muss. Eine solche Aufstellung soll das Gericht und die Mitarbeiter der SEC über die Aktivitäten im und den Status des Fair Fund während des jeweiligen Berichtszeitraums informieren und muss mindestens den Ort der diversen Konten, auf denen die Gelder des Fair Fund verwaltet werden, den Wert der Einlagen auf diesen Konten, alle auf diese Konten eingezahlten oder eingegangenen Gelder, alle unter den Fair-Fund-Konten transferierten Gelder, die gemäß diesem Verteilungsplan an Anspruchsberechtigte ausbezahlten Gelder und alle vom Fair Fund abgezogenen Mittel zur Begleichung von Gebühren, Kosten, Steuern und anderen Aufwendungen, die bei der Durchführung dieses Verteilungsplans entstanden sind, enthalten.

Einhaltung der Steuervorschriften

31. Das Gericht hat Damasco & Associates zum Steuerverwalter („Steuerverwalter“) für diesen Fall ernannt. Der Distribution Agent wird mit dem Steuerverwalter zusammenarbeiten und ihm alle zur Sicherstellung der Einhaltung der Einkommensteuervorschriften erforderlichen Informationen zukommen lassen.

32. Der Fair Fund ist ein „qualifizierter Entschädigungsfonds“ im Sinne der im Rahmen von Section 468B(g) des Internal Revenue Code von 1986 in dessen jeweils gültiger Fassung verabschiedeten Verordnungen. Der Steuerverwalter ist für die Zwecke von Treas. Reg. § 1.468B-2(k)(3)(I) der Verwalter dieses qualifizierten Entschädigungsfonds und somit verpflichtet, die steuerrelevanten administrativen Anforderungen in Treas. Reg. § 1.468B-2 zu erfüllen, darunter u.a.:

- a. Beantragung einer Steueridentifikationsnummer;
- b. Rechtzeitige Beantragung der erforderlichen Mittel für die pünktliche Begleichung aller anfallenden Steuern, die rechtzeitige Abführung der Steuern, für die der Steuerverwalter Mittel erhalten hat und Ausfüllen der jeweiligen Steuererklärungen; und
- c. Erfüllung aller Berichterstattungs- oder Einhaltungsanforderungen für die Auszahlungen aus dem Fair Fund.

33. Der Distribution Agent hat dem Steuerverwalter auf dessen Antrag hin und nach Genehmigung durch die Mitarbeiter der SEC die erforderlichen Mittel zur Begleichung der Steuern zuzuteilen, ohne dass hierfür ein weiterer Gerichtsbeschluss erforderlich ist. Für alle sonstigen Kosten, Gebühren und Aufwendungen des Steuerverwalters muss der Distribution Agent eine gerichtliche Genehmigung beantragen,

bevor er Auszahlungen aus dem Fair Fund tätigen darf. In solchen Fällen hat der Distribution Agent die Mitarbeiter der SEC zum selben Zeitpunkt zu informieren, zu dem er die gerichtliche Genehmigung für diese Auslagen beantragt.

Sonstige Rechte und Befugnisse

36. Der Distribution Agent und seine Vertreter sind dazu berechtigt, sich auf alle geltenden Rechtsvorschriften und Gerichtsbeschlüsse zu verlassen und haften niemandem gegenüber für von ihnen durchgeführte Handlungen oder Unterlassungen in Verbindung mit diesem Verteilungsplan, außer wenn das Gericht befinden sollte, dass sie in bösem Glauben oder unter rücksichtsloser Missachtung ihrer Pflichten im Rahmen dieses Verteilungsplans gehandelt oder nicht gehandelt haben.

37. Der Distribution Agent ist dazu befugt, Verträge mit Finanzinstituten abzuschließen, die im Rahmen der Verwaltung des Fair Fund angemessen oder erforderlich sind. Im Zusammenhang mit diesen Verträgen werden die Finanzinstitute im Rahmen dieses Verteilungsplans als „Vertreter“ des Distribution Agent betrachtet.

38. Dieses Gericht behält sich die ausschließliche Zuständigkeit für alle Klagen vor, die in Verbindung mit diesem Verteilungsplan entstehen, darunter u.a. Klagen gegen den Distribution Agent und dessen Vertreter, in deren Rahmen eine Haftung für den Verstoß gegen eine Pflicht aus diesem Verteilungsplan oder einer anderen gerichtlichen Verfügung gefordert wird.

39. Nach der Auszahlung der Mittel im Fair Fund im Einklang mit diesem Verteilungsplan und der Erfüllung der Pflichten in Absatz 44 desselben kann das Gericht nach Einreichung eines Antrags des Distribution Agent und der Zustellung einer Kopie dieses Antrags an die Mitarbeiter der SEC sowie nach Einräumung einer Gelegenheit,

Kommentare abzugeben, verfügen, den Distribution Agent und dessen Vertreter von allen Ansprüchen oder Haftungen im Zusammenhang mit dem Verteilungsplan und der Verwaltung des Fair Fund zu befreien und allen potenziell Anspruchsberechtigten und anderen Parteien untersagen, weiter gegen diese Befreiung des Distribution Agent und dessen Vertreter von diesen Ansprüchen und Haftungen vorzugehen.

40. Der Distribution Agent kann jederzeit vom Gericht abgesetzt und durch einen Nachfolger ersetzt werden. Wenn der Distribution Agent beschließt, sein Amt aufzugeben, muss er zunächst die Mitarbeiter der SEC und das Gericht schriftlich über seine Absicht informieren. Diese Amtsaufgabe wird erst wirksam, wenn das Gericht einen Nachfolger ernannt hat. Der Distribution Agent befolgt anschließend die Anweisungen, die dieser Nachfolger oder das Gericht ihm bezüglich der Übergabe der Verwaltung des Fair Fund erteilen. Im Fall des Ablebens oder der Arbeitsunfähigkeit des Distribution Agent ernennt das Gericht nach Konsultierung der Mitarbeiter der SEC so bald wie möglich einen Nachfolger.

D. Zuteilung an die Anspruchsberechtigten

41. Der verfügbare Verteilungsbetrag wird dazu verwendet, um ihn an die Anspruchsberechtigten gemäß den Bestimmungen in diesem Verteilungsplan und im Einklang mit der Methode zur Berechnung der anspruchsberechtigten Verlustbeträge wie in Anhang I beschrieben auszubezahlen.

42. Sollte der Gesamtbetrag der an die Anspruchsberechtigten auszuzahlenden Mittel den verfügbaren Verteilungsbetrag übersteigen, zahlt der Distribution Agent die Mittel *anteilig* an die Anspruchsberechtigten basierend auf dem Prozentsatz des

genehmigten Anspruchs jedes Anspruchsberechtigten an den gesamten genehmigten Ansprüchen aller Anspruchsberechtigten aus.

43. Wenn nachdem der Distribution Agent alle Auszahlungen an die Anspruchsberechtigten vorgenommen hat, der Scheckeinlösungszeitraum abgelaufen ist und alle Gebühren und Aufwendungen des Fair Fund beglichen worden sind, noch Mittel übrig sind, werden diese entweder an das Schatzamt der Vereinigten Staaten oder gemäß einem endgültigen Restverteilungsplan, der der SEC vorzuschlagen und vom Gericht zu genehmigen ist, ausbezahlt.

44. Nach der abschließenden Verteilung der Mittel veranlasst der Distribution Agent die abschließende Begleichung von Steuern und Steuerverwaltungsgebühren und legt dem Gericht eine Endabrechnung vor. Der Fair Fund kann aufgelöst und der Distribution Agent von seinen Pflichten entbunden werden, nachdem Folgendes eingetreten ist: (a) die endgültige Abrechnung des Distribution Agent ist dem Gericht vorgelegt und von diesem genehmigt worden, (b) alle Steuern und Gebühren sind beglichen worden und (c) alle verbleibenden Mittel oder Restbeträge sind an das US-amerikanische Schatzamt überwiesen oder an die Anspruchsberechtigten ausbezahlt worden.

E. Verwaltung des Anspruchsverfahrens

Allgemeine Verwaltungsbestimmungen

45. Die Genehmigung des Verteilungsplans durch das Gericht ermächtigt den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der hiermit dazu angewiesen wird, alle Gelder im Fair Fund abzüglich aller rechtmäßigen Gebühren und Steuern, die vom Steuerverwalter

vor der Überweisung beantragt werden, in einer Höhe und einer Weise an den Distribution Agent zu überweisen, wie der Distribution Agent dies schriftlich angibt.

46. Nach Erhalt der Gelder in dieser Angelegenheit von der Geschäftsstelle des Gerichts unterzeichnet der Distribution Agent eine Quittung, mit der er den Erhalt der Mittel des Fair Fund bestätigt. Im Anschluss daran zahlt er diese Gelder auf ein Treuhandkonto ein. Das Treuhandkonto bzw. die Treuhandkonten, auf die die Erlöse aus dem Fair Fund eingezahlt wurden, werden während des Scheckeinlösungszeitraums bei einem großen US-amerikanischen Finanzinstitut geführt, das vom Distribution Agent ausgewählt wird.

47. Alle gemäß dem vorstehenden Absatz 46 vom Distribution Agent geführten Treuhandkonten tragen den Namen des qualifizierten Entschädigungsfonds (QEF): „SEC v. Royal Dutch Shell Distribution Fund“ sowie die Steueridentifikationsnummer des QEF. Der Distribution Agent händigt dem Gericht dann innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Erhalt der Gelder die unterzeichnete Quittung und dem Anwalt der SEC in dieser Angelegenheit eine Kopie derselben aus.

48. Der Distribution Agent legt im Anschluss daran das Vermögen des Fair Fund auf dem Treuhandkonto bzw. den Treuhandkonten einmal oder mehrmals mit folgender Zielsetzung an: der Erhalt der Kapitalsumme hat oberste Priorität, gefolgt von einer Maximierung der Anlagerendite. Der Distribution Agent darf das Vermögen des Fair Fund nur in direkte Obligationen der Vereinigten Staaten von Amerika anlegen. Unter keinen Umständen legt der Distribution Agent das Vermögen des Fair Fund in Produkte an, die Pensionsgeschäfte oder andere Derivate im Zusammenhang mit direkten Obligationen der Vereinigten Staaten von Amerika beinhalten. Der Distribution Agent

händigt dem Steuerverwalter auf monatlicher Basis die Originalkonto- und/oder Anlageauszüge in zweifacher Ausfertigung aus und unterstützt den Steuerverwalter bei Bedarf mit der Beantragung von Zwischenauszügen.

49. Der Distribution Agent überwacht die Verwaltung der Ansprüche, der Verfahren und der Verteilung wie in diesem Verteilungsplan vorgesehen. Er prüft die Ansprüche von potenziell Anspruchsberechtigten und stellt unter Anwendung der hierin aufgeführten Kriterien die Berechtigung der potenziell Anspruchsberechtigten fest, Rückerstattungen zu erhalten. Darüber hinaus bestimmt er die Höhe der an die Anspruchsberechtigten auszahlenden Gelder im Einklang mit den Bestimmungen in diesem Verteilungsplan.

50. Alle von einem potenziell Anspruchsberechtigten erhobenen Ansprüche sind schriftlich zu beantragen oder elektronisch zu übermitteln und müssen durch geeignete Unterlagen zum Nachweis des Anspruchs belegt werden, einschließlich aller Nachweise, die der Distribution Agent für notwendig oder geeignet erachtet, darunter u.a. Kontoauszüge und Handelsbestätigungen.

51. Alle Ansprüche und alle erforderlichen Belege zur Feststellung der Berechtigung eines potenziell Anspruchsberechtigten, eine Auszahlung unter den Bedingungen in diesem Verteilungsplan zu erhalten, müssen auf der Basis einer Versicherung an Eides Statt oder einer dieser entsprechenden Erklärung des potenziell Anspruchsberechtigten bestätigt werden.

52. Der Anspruch eines potenziell Anspruchsberechtigten, der nach dessen Feststellung zum Erhalt einer Auszahlung von weniger als einem Mindestbetrag in US-Dollar berechtigt, wird mit der Auszahlung einer „Mindestpauschale“ beglichen, die vom

Distribution Agent empfohlen wird und der Genehmigung durch die Mitarbeiter der SEC und des Gerichts bedarf.

53. Um die Zwecke dieses Verteilungsplans umzusetzen, ist der Distribution Agent befugt, den Verteilungsplan im Einklang mit den Zwecken des Verteilungsplans anzupassen, die zwischen dem Distribution Agent und den Mitarbeitern der SEC vereinbart und vom Gericht genehmigt werden können.

Identifizierung der und Mitteilung an die Anspruchsberechtigten

54. Der Distribution Agent muss, sofern möglich, die potenziell Anspruchsberechtigten anhand aller ihm verfügbaren Quellen identifizieren, darunter durch Kontaktierung von Transferstellen, zugelassenen Brokern, Händlern und Anlageberatern, die bei diesem Verfahren behilflich sein können.

55. Innerhalb einer Frist von fünfundvierzig (45) Tagen nach der Verfügung des Gerichts, mit der dieser Verteilungsplan genehmigt wird, muss der Distribution Agent dafür sorgen, dass er per United States First Class Mail oder ähnlicher Postdienste im Ausland ein Antragsformularpaket bestehend aus der Mitteilung über den Verteilungsplan und einem Anspruchsnachweisformular zusammen mit Anleitungen zum Ausfüllen desselben an die ihm bekannten potenziell Anspruchsberechtigten zustellt.

56. Ebenfalls innerhalb einer Frist von fünfundvierzig (45) Tagen, nach der Verfügung des Gerichts, mit der dieser Verteilungsplan genehmigt wird, muss der Distribution Agent veranlassen, dass eine Website unter www.shellsecsettlement.com erstellt wird, die u.a. elektronische Versionen dieses Verteilungsplans sowie aller anderen Formulare, einschließlich des Anspruchsnachweisformulars und der Anleitungen für das Ausfüllen desselben enthält. Die im Rahmen dieses Abschnitts erstellte Website muss in

den Sprachen Englisch, Niederländisch, Französisch, Deutsch, Spanisch und Italienisch vorliegen. Innerhalb derselben 45-tägigen Frist muss der Distribution Agent den Mitarbeitern der SEC ein Exemplar des Verteilungsplans und der Mitteilung über den Verteilungsplan aushändigen, die dann auf der Website der SEC unter www.sec.gov veröffentlicht wird. Des Weiteren ist der Distribution Agent verpflichtet, gebührenfreie Telefon-Hotlines einzurichten, über die die potenziell Anspruchsberechtigten Informationen über diesen Verteilungsplan und das Verteilungsverfahren erhalten können.

57. Innerhalb einer Frist von 75 Tagen nach der Verfügung des Gerichts, mit der dieser Verteilungsplan genehmigt wird, beginnt der Distribution Agent mit der Veröffentlichung eines Exemplars der Mitteilung im Wesentlichen in der Form des Anhangs III zu diesem Dokument, die in die Sprache der Länder zu übersetzen ist, in denen diese Veröffentlichungen erscheinen. Siehe die Publikationsinformationsprogramme in Anhang IV hierzu.

58. Ferner kann der Distribution Agent auch eine weitere Mitteilung über den Verteilungsprozess in einer Weise bereitstellen, die er in seinem alleinigen Ermessen für angemessen erachtet. Diese kann Hinweise auf die Webseiten in Bezug auf die privatrechtlichen Rechtsstreits im Zusammenhang mit den Anschuldigungen im Rahmen der zivil- und verwaltungsrechtlichen Klagen der SEC beinhalten, auf denen dieser Verteilungsplan beruht.

59. Der Distribution Agent händigt umgehend jedem potenziell Anspruchsberechtigten, der dies schriftlich entweder per regulärer Post oder per E-Mail beantragt hat, ein Antragsformularpaket aus.

60. Um zu vermeiden, dass er von der Geltendmachung eines Anspruchs ausgeschlossen wird, muss jeder potenziell Anspruchsberechtigte dem Distribution Agent am oder vor dem Anspruchsverfallsdatum ein ordnungsgemäß ausgefülltes Anspruchsnachweisformular, aus dem der Anspruch des jeweiligen potenziell Anspruchsberechtigten hervorgeht, zusammen mit allen erforderlichen Belegen zugestellt haben. Das Anspruchsverfallsdatum kann für einen oder mehrere potenziell Anspruchsberechtigte vom Distribution Agent in dessen eigenem Ermessen verlängert werden, in welchem Fall diese Verlängerung das Anspruchsverfallsdatum für diese potenziell Anspruchsberechtigten darstellt. Soweit vom Distribution Agent in seinem eigenen Ermessen und unter Angabe guter Gründe nichts anderes festgelegt wird, wird jeder potenziell Anspruchsberechtigte, der kein ordnungsgemäß ausgefülltes und mit Dokumenten belegtes Anspruchsnachweisformular zustellt, das am oder vor dem Anspruchsverfallsdatum beim Distribution Agent eingeht, von der Geltendmachung eines Anspruchs gegen den Distribution Agent oder an Auszahlungen aus dem Fair Fund ausgeschlossen. Es obliegt dem potenziell Anspruchsberechtigten, sicherzustellen, dass sein Anspruchsnachweisformular ordnungsgemäß und rechtzeitig beim Distribution Agent eingeht.

Mitteilung an potenziell Anspruchsberechtigte über fehlerhafte Anspruchsnachweise

61. Der Distribution Agent prüft jedes Anspruchsnachweisformular, um die Gültigkeit und die Höhe des anspruchsberechtigten Verlustbetrags des potenziell Anspruchsberechtigten festzustellen und weitere Entscheidungen über andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Anspruch zu treffen. Jeder potenziell Anspruchsberechtigte trägt die Beweislast hinsichtlich der Feststellung der Gültigkeit und

der Höhe seines Anspruchs und des Umstandes, dass er sich als Anspruchsberechtigter qualifiziert. Der Distribution Agent ist diesbezüglich dazu berechtigt, zusätzliche Informationen und/oder Unterlagen zu beantragen, die von ihm als relevant erachtet werden, und der potenziell Anspruchsberechtigte muss diese bereitstellen.

62. Der Distribution Agent stellt jedem potenziell Anspruchsberechtigten, dessen Anspruchsnachweisformular unvollständig, unleserlich oder anderweitig fehlerhaft ist, eine Mitteilung über den fehlerhaften Anspruchsnachweis zu, aus der die Gründe zu entnehmen sind, weshalb er fehlerhaft ist. Die Mitteilung über den fehlerhaften Anspruchsnachweis ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem Anspruchsverfallsdatum den betroffenen potenziell Anspruchsberechtigten zuzustellen.

63. Jeder potenziell Anspruchsberechtigter, der eine Mitteilung über einen fehlerhaften Anspruchsnachweis erhalten hat, kann dem Distribution Agent zusätzliche Informationen zukommen lassen, um die in der Mitteilung genannten Fehler zu beheben. Damit diese Informationen berücksichtigt werden können, müssen sie spätestens 30 Tage nach dem Datum beim Distribution Agent eingegangen sein, an dem die Mitteilung über den fehlerhaften Anspruchsnachweis zugestellt worden ist.

64. Der Distribution Agent reagiert auf solche Anträge auf Behebung spätestens 25 Tage nach Erhalt derselben durch Zustellung einer endgültigen Feststellungsmitteilung an die potenziell Anspruchsberechtigten.

Einlegen von Rechtsmitteln in Bezug auf abgelehnte Ansprüche

65. Jeder potenziell Anspruchsberechtigter, der sich mit der endgültigen Feststellungsmitteilung in Bezug auf seinen Anspruch nicht zufrieden geben möchte, kann diese Entscheidung beim Gericht anfechten, indem er dem Urkundsbeamten der

Geschäftsstelle eine schriftliche Anfechtung vorlegt und dem Distribution Agent eine Kopie davon zukommen lässt. Eine solche schriftliche Anfechtung muss spätestens dreißig (30) Tage nach dem Datum beim Gericht und dem Distribution Agent eingegangen sein, an dem die endgültige Feststellungsmitteilung vom Distribution Agent an den potenziell Anspruchsberechtigten zugestellt wurde. Die Verantwortung bezüglich der Sicherstellung des rechtzeitigen Eingangs obliegt dem potenziell Anspruchsberechtigten. Die Anfechtung darf nicht mehr als fünf (5) mit doppeltem Zeilenabstand beschriftete Seiten zuzüglich der Anhänge umfassen, muss den Einwand des potenziell Anspruchsberechtigten gegen die endgültige Feststellungsmitteilung eindeutig erklären und Kopien aller relevanten Unterlagen enthalten, die auch dem Distribution Agent auszuhändigen sind. Ein Versäumnis, ordnungsgemäß und rechtzeitig eine neue Prüfung einer endgültigen Feststellungsmitteilung zu beantragen, enthebt den potenziell Anspruchsberechtigten endgültig von seinem Recht, die endgültige Feststellungsmitteilung anzufechten oder Einwände dagegen vorzubringen. Der Distribution Agent hat das Recht, in seinem Ermessen eine schriftliche Antwort auf eine solche Anfechtung an den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu senden, von der Kopien an den anfechtenden potenziellen Anspruchsberechtigten zugestellt werden müssen. Der potenziell Anspruchsberechtigte trägt bei einer Anfechtung der endgültigen Feststellungsmitteilung die Beweislast.

66. Wenn ein potenziell Anspruchsberechtigter ordnungsgemäß und rechtzeitig Einwände gegen eine endgültige Feststellungsmitteilung vorbringt, kann diese Angelegenheit im Ermessen des Gerichts an einen Amtsrichter verwiesen werden. Der Amtsrichter prüft die vom potenziell Anspruchsberechtigten und dem Distribution Agent vorgelegten Unterlagen. Zu diesem Zeitpunkt kann der Amtsrichter eine endgültige

Entscheidung treffen oder für die Angelegenheit eine Verhandlung anberaumen und die endgültige Entscheidung auf den Ergebnissen der Verhandlung basieren. Eine endgültige Entscheidung des Amtrichters ist für alle Zwecke im Zusammenhang mit diesem Verteilungsplan endgültig, und es wird keine weiteren Verfahren oder Anfechtungen in Bezug auf dieselbe Angelegenheit geben. Das Gericht kann aus eigenem Antrieb das vorstehende Verfahren im Hinblick auf die Verhandlung vor dem Amtrichter abändern, wenn das Gericht in seinem eigenen Ermessen eine solche Abänderung unter den gegebenen Umständen für angebracht erachtet.

67. Wenn das Gericht beschließt, eine Anfechtung einer endgültigen Feststellungsmitteilung nicht an einen Amtrichter zu verweisen, oder für den Fall, dass das Gericht beschließt, das endgültige Urteil des Amtrichters in Bezug auf die Anfechtung gemäß den Bedingungen des vorherigen Verweises der Anfechtung an den Amtrichter zu prüfen, prüft das Gericht die vom potenziellen Anspruchsberechtigten und dem Distribution Agent vorgelegten Unterlagen. Zu diesem Zeitpunkt kann das Gericht eine endgültige Entscheidung treffen oder für die Angelegenheit eine Verhandlung anberaumen und die endgültige Entscheidung auf den Ergebnissen der Verhandlung basieren. Eine endgültige Entscheidung des Gerichts ist für alle Zwecke im Zusammenhang mit diesem Verteilungsplan endgültig, und es wird keine weiteren Verfahren oder Anfechtungen in Bezug auf dieselbe Angelegenheit geben. Das Gericht wird sich nach besten Kräften bemühen, für alle Anfechtungen innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Erhalt ein Urteil zu fällen.

68. Kein potenziell Anspruchsberechtigter, der es versäumt hat, rechtzeitig ein ordnungsgemäß ausgefülltes Anspruchsnachweisformular einzureichen, die in der

Mitteilung über einen fehlerhaften Anspruchsnachweis genannten Fehler zu beheben oder eine endgültige Feststellungsmitteilung anzufechten, darf gegen seinen Ausschluss oder die Behandlung seines Anspruchs auf der Basis Einwendungen erheben, dass der Distribution Agent es versäumt habe, die Mitteilung über den Verteilungsplan, das Antragsformularpaket oder die relevante Mitteilung über einen fehlerhaften Anspruchsnachweis per Post oder ordnungsgemäß per Post zuzustellen bzw. der potenzielle Anspruchsberechtigte diese nicht erhalten habe, oder dass ein Anspruchsnachweisformular, die Antwort auf eine Mitteilung über einen fehlerhaften Anspruchsnachweis oder die vom potenziell Anspruchsberechtigten eingereichte Anfechtung vom Distribution Agent oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nicht als nicht erhalten oder nicht ordnungsgemäß erhalten deklariert wurde, oder dass der Name und/oder die richtigen Kontaktinformationen eines potenziell Anspruchsberechtigten nicht richtig in den Aufzeichnungen des Distribution Agent verzeichnet waren. Die Verantwortung für die Benachrichtigung des Distribution Agent über die aktuelle Adresse eines potenziell Anspruchsberechtigten und andere Kontaktinformationen sowie für die Sicherstellung, dass diese Angaben richtig in den Aufzeichnungen des Distribution Agent verzeichnet sind, liegt beim potenziell Anspruchsberechtigten.

Auszahlung der genehmigten Ansprüche

69. Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Abschluss der Bearbeitung aller Ansprüche der potenziell Anspruchsberechtigten, darunter die Entscheidung über alle daraus entstehenden Anfechtungen, erstellt der Distribution Agent eine Liste aller Anspruchsberechtigten sowie die Höhe der genehmigten Ansprüche jedes Anspruchsberechtigten. Der Distribution Agent beantragt beim Gericht die Erlaubnis, im

Einklang mit diesem Verteilungsplan einen bestimmten auszahlbaren Betrag des verfügbaren Verteilungsbetrags an die Anspruchsberechtigten auszuzahlen (die „endgültige Auszahlung“). In Verbindung mit diesem Antrag schützt der Distribution Agent die persönlichen Daten der in diesem Antrag aufgeführten Anspruchsberechtigten. Bei der Empfehlung dieses auszahlbaren Betrags dem Gericht gegenüber, behält der Distribution Agent eine angemessene Rücklage ein, mit der die letzten Gebühren und Aufwendungen bezahlt werden können, die im Rahmen der Verwaltung und der Durchführung seiner Pflichten in Verbindung mit diesem Verteilungsplan entstehen, sowie alle Bundes-, bundesstaatlichen oder lokalen Steuern, die im Zusammenhang mit dem Verteilungsplan anfallen.

70. Der Distribution Agent kann in seinem Ermessen beim Gericht die Erlaubnis beantragen, mit Zustimmung der SEC, vor der endgültigen Ausschüttung eine oder mehrere Zwischenauszahlungen an die Anspruchsberechtigten vorzunehmen. Unter keinen Umständen darf dem Distribution Agent oder dessen Vertretern eine Haftung gegenüber einer Person entstehen, wenn er eine Auszahlung im Einklang mit den vorab eingereichten und vom Gericht genehmigten Plänen vornimmt, und es wird allen Personen untersagt, rechtliche Schritte zu unternehmen, die gegen diesen Satz verstoßen.

71. Nach Erhalt und Annahme einer Auszahlung aus dem Fair Fund durch einen Anspruchsberechtigten wird davon ausgegangen, dass für diesen Anspruchsberechtigten alle Ansprüche, die dieser gegenüber dem Distribution Agent und dessen Vertreter im Zusammenhang mit diesem Verteilungsplan und der Verwaltung des Fair Fund hatte, abgegolten worden sind. Es ist ihm daher untersagt, solche Ansprüche weiter zu verfolgen oder geltend zu machen.

72. Alle Fair Fund-Schecks, die den Anspruchsberechtigten vom Distribution Agent zugestellt werden, haben ein Verfallsdatum von 120 Tagen (entsprechend dem Scheckeinlösungszeitraum wie vorstehend definiert). Demgemäß verfallen Schecks, die innerhalb dieses Zeitraums nicht eingelöst werden, und der Distribution Agent weist das ausgebende Finanzinstitut an, die Auszahlung für solche Schecks einzustellen. Wenn der Scheck eines Anspruchsberechtigten nicht innerhalb des Scheckeinlösungszeitraums eingelöst und vom Distribution Agent als verfallen erklärt worden ist, erlischt der Anspruch dieses Anspruchsberechtigten. Die entsprechenden Mittel fließen in den Fair Fund zurück.

73. Die Einreichung des Anspruchsnachweisformulars und der Erhalt und die Annahme einer Auszahlung durch einen Anspruchsberechtigten berühren nicht die Rechte und Ansprüche eines Anspruchsberechtigten gegenüber einer anderen Partei (außer dem Distribution Agent und dessen Vertretern), darunter u.a. gegenüber Royal Dutch Shell und seine jeweiligen ehemaligen und derzeitigen Geschäftsführer, Führungskräfte, Berater und Vertreter.

74. Das Gericht behält sich das Recht vor, diesen Verteilungsplan gelegentlich zu ändern. Ferner behält es sich die Zuständigkeit in dieser Angelegenheit für diesen Zweck sowie in allen anderen Angelegenheiten vor, die im Zusammenhang mit diesem Verteilungsplan entstehen können oder sich auf diesen beziehen.